Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 46. Ausgegeben den 13. November. 1907.

Hierbei eine Sonderbeilage, enthaltend die Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen I. bei den Reichs- und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

939. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. November 1907, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 25. November d. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 26. November d. Js. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 7. November 1907.

Der Minister des Innern.
von Moltke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Frankfurt a. O.

940. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai 1908 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein — jedoch mit Ausschluß des Stadtkreises Berlin — Lose zu vertreiben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 7. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

941. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 31. Oktober 1907 — O. P. 22051 — dem Zentralvorstand des Oberlinvereins die Genehmigung erteilt, im Jahre 1908 und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Herren Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 6. November 1907.

Der Regierungspräsident

942. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 2. November dies Js. — O. P. 22 154 — dem Vorstande der Arbeiterkolonie Hoffnungstal die Genehmigung erteilt, im Jahre 1908 bis Ende November in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten. Die Herren Landräte und die städtischen Polizeiverwaltungen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 9. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

943. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Geschäfte, welche Fleisch- und Wurstwaren führen, während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in der Stadtgemeinde Landsberg a. W. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister in Landsberg a W. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 8. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

944. Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters der Stadt Senftenberg N.-L., **Ziehm**, auf eine weitere zwölfjährige Dienstperiode, beginnend mit dem 1. Januar 1908, ist von mir bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

945. Ich habe dem Stromaufseher **Krüger** in Schwedt a. O. unter Ernennung zum Fischereiaufseher die Aufsicht über die Oder von km 674 bis 700, einschließlich der im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Strecken im Einverständnis mit dem dortigen Herrn Regierungspräsidenten übertragen.

Frankfurt a. O., den 6. November 1907.

Der Regierungspräsident.

946. **Polizei-Verordnung**

betreffend die Anlegung und den Betrieb von Steingräbereien.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

947.

Nach-

der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	Markt- pro 100 Kilogramm																							
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	22	80	23	—	22	—	20	12	19	70	19	—	17	20	16	50	16	—	17	45	17	—	16	31
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	22	50	—	—	—		19	56	19	40	19	20	17	20	—	—	—	—	17	08	—	—	16	88
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm., Soldin.	22	25	21	12	20	50	20	75	20	25	19	75	17	50	16	88	16	12	19	—	18	38	17	75
4.	**Frankfurt a. O.** . . Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg.	21	38	20	39	—	—	19	80	19	39	—	—	17	74	17	08	—	—	18	07	17	70	17	37
5.	**Fürstenwalde** . . Lebus.	21	88	21	60	21	40	19	88	20		—	—	18	—	17	50	17	20	17	44	17	—	16	88
6.	**Landsberg a. W.** . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W. Stadt u. Land.	22	—	—	—	21	—	19	42	—	—	18	97	17	50	—	—	16	58	17	05	—	—	16	39
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	20	64	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	16	96	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . Züllichau, Oststernberg.	22	64	22	34	21	47	20	28	20	14	19	96	16	95	16	75	16	55	17	28	17	07	16	73

(GS. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 120a bis 120e der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird, nachdem den Vorstande der Sektion 10 der Steinbruchsberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung gegeben ist, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

§ 1. Die Polizeiverordnung über die Anlegung und den Betrieb von Erd-, Lehm-, Ton-, Sand-, Kies- und Mergelgruben vom 14. August 1902 (Amtsblatt S. 233) wird auf Steingräbereien ausgedehnt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Frankfurt a. O., den 6. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

---

weisung

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **Oktober** 1907.

Preise

Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln		Stroh				Heu		Rindfleisch (im Großhandel)		pro 1 Kilogramm Fleisch										Speck (geräuchert), hiesiger		Eßbutter		Eier 60 Stück	
Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen				Richt-		Krumm-						Rind- von der Keule		Rind- vom Bauche		Schweine-		Kalb-		Hammel-							
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
37	—	35	—	65	—	6	07	4	63	—	—	7	06	132	—	1	37	1	25	1	37	1	31	1	67	1	69	2	31	4	98
30	—	40	—	75	—	5	05	5	12	—	—	6	—	—		1	40	1	20	1	44	1	42	1	60	2	—	2	17	4	16
34	88	45	—	61	25	5	13	5	37	2	89	6	50	—	—	1	75	1	45	1	63	1	63	1	50	1	90	2	53	4	55
33	—	45	—	65	89	5	78	6	89		—	7	36	122	33	1	70	1	35	1	58	1	70	1	63	1	72	2	40	4	79
28	50	30		60	—	6	—	5	—	—	—	7	50	130	—	1	60	1	20	1	50	1	60	1	60	1	80	2	50	5	64
27	—	37	-	65	—	5	20	4	85	3	30	6	25	115	—	1	70	1	15	1	50	1	55	1	70	1	90	2	20	5	20
34	-	37	50	60	—	5	87	6	—	—	—	6	50	120	—	1	80	1	40	1	70	1	60	1	80	2	—	2	70	5	20
31	56	30	—	54	63	4	94	4	45	—	—	6	80	125	—	1	70	1	45	1	50	1	50	1	70	1	90	2	35	4	26

Laufende Nr.	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm — Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee — Java, mittlerer (roh)		Java, mittlerer in gebrannten Bohnen		Java, gelber in gebrannten Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	
		Weizen ₰	Roggen ₰	Graupe ₰	Grütze ₰	₰	₰	₰	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	₰	M.	₰
1.	Cottbus	34	31	50	45	46	55	38	50	2	30	—	—	3	20	19	1	75
2	Crossen	36	30	45	—	43	50	31	45	2	40			3	—	20	2	—
3	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4	Frankfurt a. O. .	41	31	35	30	46	53	38	50	2	70	3		2	90	19	1	70
5	Fürstenwalde . .	36	28	36	25	45	40	30	60	2	50	—	—	2	50	20	1	60
6	Landsberg a. W.	43	41	45	28	45	52	38	55	2	50		—	3	—	20	1	75
7	Lübben	42	33	45	60	50	60	35	40	2	20	—		2	80	20	1	70
8.	Züllichau	40	27	55	55	50	60	40	65	2	40	—	—	2	70	19	2	—

Frankfurt a. O., den 4. November 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

948. Für Briefsendungen von Deutschland nach den **deutschen Postanstalten in Marocco:** Alkassar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan gelten vom 15. November ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert) bis 20 g . . . 10 Pf.
" " über 20 bis 250 g 20 "
Postkarten (frankiert) einfach . . . 5 "
" " mit Antwort . 10 "
Drucksachen bis 50 g . . . . . 3 "
" über 50 bis 100 g . 5 "
" " 100 " 250 g . 10 "
" " 250 " 500 g . 20 "
" " 500 g bis 1 kg . 30 "
" " 1 bis 2 kg . . 60 "
Warenproben bis 250 g . . . . 10 "
" über 250 bis 350 g . 20 "
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere bis 250 g . . . 10 "
" " 250 bis 500 g 20 "
" " 500 g bis 1 kg 30 "
" " 1 bis 2 kg . 60 "

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 240 Mk. bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, den 8. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Personal-Nachrichten.

949. Die Wahl des Bürgermeisters **Schultz** zu Baldenburg zum Bürgermeister der Stadt Woldenberg auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

950. Der Kreisbauinspektor **Masberg** in Arnswalde ist zum 1. Dezember 1907 in die Kreisbauinspektorstelle zu Schrimm versetzt worden.

951. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. **Luhmann** in Hannover ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium in Frankfurt a. O. angestellt worden.

952. Dem Küster und Lehrer Wilhelm **Wetzing**, in Preschen, Diözese Forst, ist der Titel „Kantor" verliehen.

953. Ernannt ist zum Postmeister der Postsekretär **Zimmermann** in Woldenberg.

954. Dem Fräulein Hertha **Eichel** in Ziltendorf, Kreis Guben, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

955. Dem Fräulein Alma **Gustedt** in Rampitz, Kreis Weststernberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

956. Der bisherige Hilfsprediger Johannes Christian Paul **Rütenik** ist zum Pfarrer der Parochie Bralitz, Diözese Königsberg Nm. I, bestellt worden.

Zur Beachtung.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O."

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen

I. bei den Reichs- und Staatsbehörden,

II. bei den Kommunalbehörden usw.

mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Inhaltsverzeichnis.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. die infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593 ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge*)

1. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und
2. zu den „Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899

beschlossen.

Gleichzeitig ist von dem Bundesrate die weiter unten abgedruckte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellt worden.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: **Wermuth.**

---

*) Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich — Jahrgang 1907, S. 309 — veröffentlichten Nachträge sind hier nicht mit aufgenommen.

I. Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(A. G. I)

Anmerkungen.

1. Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die für den Umfang der preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen.
2. Die Anlagen befinden sich am Schlusse dieser Druckvorschrift.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

Anlage A.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Anlage B.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates. Anlage D.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben. Anlage E.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Zivilversorgungs- und die Anstellungsscheine werden durch die Generalkommandos, für die Marinemannschaften durch die Marine-Stationschefs, für die den Schutztruppen angehörenden Mannschaften durch das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt ausgefertigt. Die Zivilversorgungsscheine für das preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das Generalkommando des XIV. Armeekorps aus.

2. In die Landgendarmerie und in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere einzustellen, die neun Jahre aktiv im Heere, in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Landgendarmen und Schutzleute erhalten den Zivilversorgungsschein durch das Generalkommando, in dessen Bezirk sie sich befinden. Für die Berliner Schutzmannschaft ist das Generalkommando des Gardekorps zuständig.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Für die Versorgung im Zivildienst gelten u. a. noch die in den Konzessionen für die Privateisenbahnen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

   sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

A. **Erläuterungen des Bundesrats.**

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 4.

(1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) **Gleichartige Stellen**, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen ist als Anlage M beigefügt.

2. Die den Militäranwärtern usw. bei den Privateisenbahnen vorbehaltenen Stellen sind in Anlage N zusammengestellt.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Es gilt noch:

§ 13 des Reglements über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit ver-

bundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionierte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Übernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

Diese Bestimmung ist auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins anzuwenden.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
   b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

Siehe § 9.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Geeigneten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.

2. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern von den beteiligten Zentralbehörden für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird.

3. Beamte, die ohne Versorgungsanspruch angestellt und für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, dürfen in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.

4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7) sind alljährlich nur einmal „im April“ zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

5. Der Forstversorgungsschein (4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die Bewerbungen sind auch von den in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militäranwärter usw., die eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von neuem verlangen.

Die Streichung der Militäranwärter usw., die außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt, so lange ihr pensionsfähiges Diensteinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht.

2. Die Militäranwärter usw. sind verpflichtet, bei ihrer Anstellung anzugeben, bei welchen Behörden sie außerdem vorgemerkt worden sind.

Die Anstellungsbehörde hat diesen Behörden von der erfolgten Anstellung Kenntnis zu geben.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

A. —.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militärärztliche Zeugnisse sind nur dann mitzuteilen, wenn für den Dienst der betreffenden Stelle eine besondere körperliche Tauglichkeit erforderlich ist.

2. Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung usw. sind in Anlage L zusammengestellt.

Anlage L.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der

Anlage G.

ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes)**) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.

2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Militäranwärter übermitteln die dort bezeichneten Behörden an die Dienststellen, in deren Bewerberverzeichnissen die Anwärter geführt werden.

3. Bei der Benachrichtigung über die Vormerkung sind die Militäranwärter usw. darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung ihre Meldung jährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben und daß die neue Meldung bis zu diesem Tage nicht bloß abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

---

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 *M.* monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 *M.* bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

**) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

Anlage H. Anlage J. (3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Anstellungsbehörden lassen den Vermittelungsbehörden die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage J) so zeitig zugehen, daß sie jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

Die Redaktion veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so ist dies der Redaktion gleichfalls mitzuteilen.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppenteil bis einschließlich des Bataillons oder der Abteilung und der detachierten Kompagnie, Eskadron und Batterie sowie jedes Bezirkskommando erhalten eine Vakanzenliste, die Bezirkskommandos außerdem noch so viele Listen, als Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständige Kompagniebezirke vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann diesem Rechnung getragen werden. Die Bezirkskommandos I bis IV Berlin erhalten je drei Listen.

Die Übermittelung der Listen erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Militärpost.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Teile des Regiments; den Bataillonen usw. der Infanterie und Artillerie, die außerhalb des Regimentsstabsquartiers ihren Standort haben, geht die Vakanzenliste unmittelbar zu. Die Listen sind sofort nach ihrem Eingange von den betreffenden Stäben auszugeben oder an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Eskadrons und Batterien weiterzubefördern.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppenteil Kenntnis zu geben und ein Mehrbedarf an Vakanzenlisten der Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr bezogen werden.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die im § 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

A. **Erläuterungen des Bundesrats.**

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

A. —

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur Probedienstleistung sind in Anlage L enthalten.

Von dem im § 19 Abs. 4 erwähnten Beschluß ist, sobald es sich um Militäranwärter des aktiven Dienststandes handelt, dem Truppenteile zur Vermeidung von Überhebungen an Gebührnissen sofort Kenntnis zu geben.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

A. —

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

Während der Anstellung auf Probe wird das Stelleneinkommen nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen gezahlt.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zuungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

Anlage K.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Durch Abs. 5 und 6 des § 24 wird in den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen der Oberrechnungskammer nichts geändert.

2. Die Kontrolle der Privateisenbahn-Verwaltungen liegt den Eisenbahnkommissaren ob.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Wenn sich Unteroffiziere nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsscheine zu vermerken.

2. Für verloren gegangene Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine werden neue Scheine nicht ausgefertigt. Als Ersatz dienen Bescheinigungen der Generalkommandos usw., aus denen hervorgeht, daß und wann der verloren gegangene Schein erteilt worden ist.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

A. **Erläuterung des Bundesrats.**

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

II. Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(A. G. II.)

Anmerkung.

Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die zum preußischen Gesetze vom 21. 7. 1892 und zu den Kommunal-Anstellungsgrundsätzen von 1899 erlassenen preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen, soweit sie auch ferner in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung (M. d. J. v. 3. September 1907. I a 4897).

§ 1.*)

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Ausführung der Grundsätze und des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1892 ist im allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom Jahre 1882 (jetzt A. G. I) bisher verfahren worden ist und weiter verfahren werden wird. (Vgl. M. d. J. vom 30. September 1892.)

*) Die für die Kommunalverbände usw. in Preußen gültigen weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 1892 sind unter den einzelnen Paragraphen der Grundsätze in den Ausführungsbestimmungen abgedruckt.

2. In den Berichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes vom 21. Juli 1892 erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdruck gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien, und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausscheiden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittleren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde tätig sind“. Hieraus folgt, wie das Oberverwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle diejenigen, die eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Übertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis besteht, ist in jedem einzelnen Fall eine wesentlich tatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Beteiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.*) (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

3. Welche Beamtenstellen als mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.Bl. S. 165 und Anlage J zu den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882) genehmigte Stellenverzeichnis und dessen Nachträge (jetzt Anlage M der A. G. I). Aus dem Umstande, daß nur im § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 — abweichend von dem demselben entsprechenden § 4 der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerten seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnis nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbständige Verwaltung übertragen ist, zu den mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizeiinspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

4. Zu den Kommunalverbänden gehören nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und der lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesamtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Ämter in Westfalen, die auf Grund der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestehenden Amtsverbände (M. d. J. vom 23. Mai 1893 — M.Bl. S. 129), die Zweckverbände im Sinne der §§ 128ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 —, nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände“ (§ 1 Gesetz vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln . . . . der Gemeinden unterhalten werden“. Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899 — A. V. Bl. 1899 S. 515.)

Im übrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz vom 21. Juli 1892 nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnis zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

5. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 2) der Stellenanspruch eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze“ des Bundesrats die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Zivil-

---

*) Vgl. § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. 7. 1899. Dieser lautet:

„Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.“

Im Geltungsbereiche des angezogenen Gesetzes, nämlich bei den Stadt- und Landgemeinden, den rheinischen Landbürgermeistereien, den westfälischen Ämtern, den Zweckverbänden, den Amtsbezirken, den Kreisen und Provinzen sowie bei den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden und bei dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande, ist also die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt, so daß es ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgendwelchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung usw. zu folgern.

versorgungsscheins usw., um in preußischen Kommunen usf. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, zwei Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgültig, ob er den Zivilversorgungsschein usw. in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bzw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayrischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899. — A. V. Bl. 1899 S. 515.)

Der § 1 al. 2 des angezogenen Gesetzes lautet:

„Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt."

6. Nach der Begründung des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militäranwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch ferner sein Bewenden. Voraussetzung für die Anstellungsberechtigung der bezeichneten Personen ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Übertritt zur Gendarmerie usw. zuletzt einem dieser Kontingente usw. angehört haben.

Die Zivilversorgungsscheine (jetzt Anlagen C und D) sind gegebenenfalls mit einem Vermerk im Sinne der Ziffer 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1892 zu versehen.*) (K. M. vom 17. Dezember 1899. — A. V. Bl. 1899 S. 516.) Zu vgl. auch vorstehend Nr. 5.

7. Für verloren gegangene Zivilversorgungsscheine werden neue Scheine nicht ausgefertigt; auf Ansuchen erteilt das Generalkommando, in dessen Bezirk der Militäranwärter wohnt, eine Bescheinigung darüber, unter welchem Tage und von welcher Behörde der Zivilversorgungsschein erteilt worden war. Etwa seit Erteilung des Zivilversorgungsscheins erfolgte gerichtliche Bestrafungen sind auf der Bescheinigung zu vermerken. Falls der Antragsteller im Zivildienst angestellt oder beschäftigt war, so ist dies — unter Angabe der Gründe des Wiederausscheidens — ebenfalls zu vermerken. Sollte der Zivilversorgungsschein eingezogen oder verwirkt sein, so ist die Ausfertigung einer Bescheinigung zu versagen. (Vgl. K. M. vom 28. Oktober 1892 und vom 16. November 1899, Nr. 10. — A. V. Bl. 1899 S. 474.)

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

---

*) Diese Bestimmung lautet: Die Berechtigung des betreffenden Militäranwärters zur Anstellung auf Grund des Gesetzes ist seitens der den Zivilversorgungsschein ausfertigenden Militärbehörde am unteren Rande der ersten Seite des Zivilversorgungsscheins ausdrücklich zu vermerken.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

2. Nach § 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienste diejenigen, deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt. Das Wort „lediglich" fehlt in § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienste auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Bureaudienst nicht immer scharf geschieden sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 4.)

3. Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als mittlere Beamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im übrigen keines Hinweises darauf, daß eine derartige Beschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, denselben tatsächlich zu entziehen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 5.)

4. Nach § 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Nichterfordernis der technischen Kenntnisse fehlt im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei der Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Nichterfordnisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 6.)

5. Bei der Beratung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes regelt. Bisher ist, soviel bekannt, bei den Verwaltungsbehörden im allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der § 3 oder § 5 des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 genehmigten, im § 5 bezogenen Stellenverzeichnisse unter VII 3 (jetzt Anlage M) die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleichzustellen sind, in der Regel sämtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl kann im Hinblick auf die bei der Beratung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebene Zusage der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und namentlich erwogen werden, ob in den dazu geeigneten Fällen einzelne Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnis vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals, von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern auszunehmen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 7.)

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und

ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,

3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,

4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern" werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4 die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird;
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

2. Der § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 spricht — im Gegensatze zu § 5 desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre ebensowenig zu rechnen wie nach den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882 (jetzt A. G. I) die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen, gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien usw., den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschußverwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes, zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im übrigen ist, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß dem Titel, der einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergibt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneten Geschäften im Bureaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtsekretäre in der Provinz Hannover (§§ 41, 46, 56 der dortigen Städteordnung vom 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben den Militäranwärtern nicht vorzubehalten sind. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 8.)

3. Was die im § 4 unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Beratung der Regierungsvorlage in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. und 31. Mai 1892 die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Verwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmebestimmung des § 4 Ziffer 2. Im übrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob deren Stellen denjenigen beizuzählen sind, die den Militär-

anwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 9.)

4. Die Stellen der Chausseegelderheber sind nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu rechnen, weil die Chausseegelderheber zu den im § 4 Abs. 2 bezeichneten Kassenbeamten gehören. (M. d. J. vom 30. Juli 1895. M. Bl. 1895 S. 225.)

5. Die Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, wonach den Kommunalverbänden bei der Besetzung der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, freie Hand gelassen ist, findet keine Anwendung auf solche Stellen, deren Inhaber die im § 4 bezeichneten Kassenvorsteher und Kassenbeamten nur im Fall der Behinderung zu vertreten haben. (M. d. J. vom 23. Februar 1897. I B 806/7.)

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

   § 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

2. Während die im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im § 4 bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß § 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung usw." auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im § 5 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 5 A. G. I) ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und dasselbe war auch im § 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 10.)

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

   § 6 Absatz 3. Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

2. Der (mit dem Abs. 1 des § 6 der vorliegenden Grundsätze übereinstimmende) Abs. 1 des § 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 hat während der Beratung des Entwurfs dieses Gesetzes im Landtage zu vielfachen Erörterungen

Anlaß gegeben. Zur Erläuterung der Anordnung wird auf das während der kommissarischen Beratung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruierte Beispiel Bezug genommen. — Haus der Abgeordneten, Drucksache Nr. 205 S. 13. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 11.)

Die hier erwähnten Ausführungen des Regierungsvertreters lauten folgendermaßen:

„Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter § 4 (1 und 2) oder event. unter § 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und Zivilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämtlichen 10 Stellen erhielten die Militäranwärter danach nur zwei. Diese Härte zu mildern, solle durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden vier Stellen möglichst drei oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden."

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Siehe bei § 16.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des § 8,5 der vorliegenden Grundsätze bleibt der § 7,5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 in Kraft, welcher lautet:
5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

2. Hinsichtlich der unter Nr. 1 des § 8 der vorliegenden Grundsätze genannten Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach den Anlagen B und C der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt Anlagen C und D) wird auf die Ziffern 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 1 Bezug genommen.

3. Unter den Bediensteten im Sinne des § 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, deren im § 10 Nr. 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 10 Nr. 3 A. G. I) keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes (siehe nachstehend bei § 9 der Grundsätze) die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 12.)

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:
§ 8 Abs. 2. Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird infolge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.*)

2. Gemäß dem (mit § 9 Absatz 1 der vorliegenden Grundsätze übereinstimmenden) § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte usw.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Zivilpersonen.

Die Bedeutung dieser, dem § 11 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 11 A. G. I) entsprechenden Vorschrift tritt klar zutage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, eine ungerade ist. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

---

*) Der § 7 des Gesetzes vom 21. 7. 92 deckt sich in den Nr. 1 bis 4 mit den Nr. 2 bis 4 und 6 des § 8 der vorliegenden Grundsätze. Wegen der Nr. 5 des § 7 des Gesetzes vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 8.

3. Im übrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Zivilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Zivilperson besetzt werden darf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des Abs. 2 des § 10 der Grundsätze bleibt aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 in Kraft:

§ 9 Abs. 2. Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die nach den Nummern 5 und 6 der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu § 1 der Grundsätze in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände anstellungsberechtigten Angehörigen der Gendarmerie oder einer militärisch organisierten Schutzmannschaft haben ihre Bewerbungen durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden vorzulegen. Diese sowie die im § 10a und b der Grundsätze (jetzt § 10, Abs. 1, Nr. 1 und 2, A. G. II) bezeichneten Behörden haben die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 2.)

3. Darüber, ob die Stelle eine etatsmäßige mit pensionsberechtigtem Einkommen verbundene ist oder nicht, werden im allgemeinen Zweifel nicht bestehen, nötigenfalls sind den Anwärtern behufs Vermeidung zeitraubender Beschwerden und dienstlicher Unzuträglichkeiten vor der Anstellung entsprechende Eröffnungen zu machen. Eine etwaige vorläufige und freiwillige Verzichtleistung eines Anwärters auf Pension kann an der Eigenschaft der Stelle selbst nichts ändern. (Vgl. M. d. J. vom 19. November 1894. M.Bl. 1894 S. 215.)

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notierung sind die Militäranwärter darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notierung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben, und daß jede Erneuerung zu diesem Zeitpunkte bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß. (Vgl. M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 14.)

2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 10 unter a (jetzt § 10, Abs. 1, Nr. 1) und der in der Ausführungsbestimmung 2 zu diesem Paragraphen bezeichneten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei der Dienststelle, die den Anwärter in der Bewerberliste führt. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 4.)

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 11 Abs. 2. Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

2. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittels Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden. Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter usw. geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16 und K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5.)

3. Die Nachweisungen (Anlage J) sind den Vermittelungsbehörden in der durch die Zusatzbestimmung 1 zu § 16 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt Zusatzbest. 1 zu § 16 A. G. 1) festgesetzten Frist, nämlich so zeitig zuzustellen, daß sie von den Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers übersandt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in der jeden Mittwoch erscheinenden Vakanzenliste. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5 und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16.)

4. In der Spalte „Bemerkungen" der Nachweisung ist anzugeben, ob die erledigte Stelle pensionsberechtigt ist, und ob bei einer Pensionierung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird oder nicht. (K.M. vom 28. Oktober 1892, Anlage A und M. d. J. vom 30. September 1892. Anlage zu Nr. 16.)

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 12 Abs. 2 und 3. Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 können zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden. Der Vorbehalt in § 9 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 9 Abs. 3 A. G. I.) „falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind usw." hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 18.)

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 8 Abs. 3. In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

2. Der Umstand, daß die Vorschriften im § 22 Abs. 3 und 4 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 22 Abs. 3 und 4 A. G. I.) in das Gesetz vom 21. Juli 1892 nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, das Gesetz setze etwa voraus, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienst besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr von den zuständigen Behörden bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im übrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militäranwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotierte Stellen aufrücken lassen wollen. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 10, und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 20.)

3. Abs. 3 des § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, für welchen sich ein Vorgang in den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882 nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Beratung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergibt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, die es für diese Verbände mitunter wünschenswert machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 18.)

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

A. —

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft der Schlußsatz im zweiten Absatze des § 13:

Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

2. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet (nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892) auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde (vgl. § 18 der vorliegenden Grundsätze). Hat zur Beurteilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebnis für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwärter. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 6 und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 19.)

3. Die genügende Befähigung erfordert nicht schon ein bestimmtes Maß positiver Kenntnisse, sondern nur die Befähigung, sich die zur Verwaltung einer Stelle notwendigen Kenntnisse während einer angemessenen Probedienstzeit anzueignen. Ist die Aneignung wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Geschäfte, zumal nach den gemachten Erfahrungen, innerhalb einer angemessenen Probedienstzeit nicht tunlich, so erübrigt nur, um die Verwaltung der Gemeinden in deren Bureaus nicht in Verwirrung geraten zu lassen, die betreffenden Stellen den Militäranwärtern lediglich im Wege des Aufrückens vorzubehalten und im Falle des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 (siehe bei § 6) zu versagen, oder auch die Besetzung der Stellen von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. (Vgl. M. d. J. vom 14. Juli 1897 — M.Bl. S. 217 — betreffend die Befähigung zur Ausfüllung von Verwaltungssekretärstellen.)

4. Die Annahme einer Bewerbung darf nur dann von einer informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dieses erheischt, nicht aber, wenn andere Rücksichten, beispielsweise finanzielle Interessen der Kommunalverwaltungen, eine solche Beschäftigung wünschenswert erscheinen lassen.

Für die unteren Stellen des Polizeidienstes ist eine informatorische Beschäftigung im allgemeinen nicht erforderlich, ebensowenig wie sie von den Königl. Polizeiverwaltungen für die Anstellung in der Schutzmannschaft verlangt wird. (M. d. J. vom 31. Dezember 1894. M.Bl. 1895 S. 3.)

5. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit oder informatorischen Beschäftigung abkommandiert.

Die für die Militärbehörden bezüglich der Kommandierung der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung gegebenen Bestimmungen sind in der Anlage L enthalten.*)

Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 7.)

6. Die Militäranwärter sind verpflichtet, den Anstellungsbehörden diejenigen Behörden namhaft zu machen, bei denen sie notiert sind. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 8.)

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenenfalls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu lauten:

Zum Zwecke der gemäß § 14 des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes)**) zu ordnendes Verzeichnis der sämtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche am 1. Oktober 1892, als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vgl. Nr. 2 zu § 1 der vorliegenden Grundsätze), in das Verzeichnis der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser letzteren Stellen ein zweites Verzeichnis einzureichen.

Nach stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

---

*) Die den zivilversorgungsberechtigten Staatsangehörigen eines Bundesstaates (§ 1 Abs. 3 der Grundsätze) bei den Kommunalbehörden usw. dieses Staates vorbehaltenen Stellen sind in Ansehung anderer Militäranwärter als vorbehaltene Stellen nicht zu betrachten und zu behandeln. Eine Kommandierung solcher Militäranwärter zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung in diesen Stellen darf also nicht stattfinden (Nr. 18 Abs. 2 der Anlage L), und zum Zweck der informatorischen Beschäftigung ist sie nur dann zulässig, wenn ein Militäranwärter nach gegenseitigem Übereinkommen der beteiligten Dienststellen durch diese Beschäftigung seine Befähigung für eine den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden des Bundesstaates, wo er anstellungsberechtigt ist, vorbehaltene Stelle dartun soll.

**) Stimmt sinngemäß mit der Erläuterung des Bundesrats zu § 6 der vorliegenden Grundsätze überein.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militäranwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzuteilen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 21 und 22.)

2. Hinsichtlich der Versicherungsanstalten ist die Wahrnehmung der den staatlichen Aufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse den Königl. Oberpräsidenten, in deren Verwaltungsbezirke die Landesversicherungsanstalten liegen, übertragen worden.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

A. **Erläuterungen des Bundesrats.**

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zivilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Zivilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern teilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Teil erfüllt ist.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlage A.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.... Jahren .... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .... *M.* .... *Pf.* monatlich.

N. N., den .... ten .... 19.......... .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.

Anlage B.*)

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.... Jahren .... Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .... *M.* .... *Pf.* monatlich.

N. N., den .... ten .... 19..........

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage C.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren .... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von .... " .... "
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . " .... "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... *M.* .... *Pf.* monatlich.

N. N., den .... ten .... 19 ....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage D.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren .... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von .... " .... "
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . " .... "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... *M.* .... *Pf.* monatlich.

N. N., den ....ten .... 19........

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage E.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren .... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von . . . . " .... "

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . " .... "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... ℳ .... ₰ monatlich.

N. N., den ....ten .... 19.......

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

---

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage 6.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
   II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
   III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Jetziges Verhältnis — Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn-Bureaudiätar — Bromberg.	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45 — Insterburg	1. Juli 1874	Praust Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit				Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist — Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
im Militär		im Zivil							
von — bis	Jahr	von — bis	Jahr		Mark				
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. K. 88/04	1 000	—	—	—	—
1. Oktober 1894	12 7/12	—	—	1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06.	1 000	—	Lazarettinspektor	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze (A. G. D).

Anlage H.

(Zu § 16.)*)

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
1.	**Preußen**	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg,
		b) = = = = II. = : = Stettin,
		c) = = = = III. = : = Potsdam,
		d) = = = = IV. = : = Magdeburg,
		e) = = = = V. = : = Neusalz a. O.,
		f) = = = = VI. = : = II Breslau,
		g) = = = = VII. = : = Münster,
		h) = = = = VIII. = : = Coblenz,
		i) = = = = IX. = : = Schleswig,
		k) = = = = X. = : = Hildesheim,
		l) = = = = XI. = : = Marburg,
		m) = = = = XVII. = : = Marienburg,
		n) = = = = XVIII. = : = Hanau.
2.	**Bayern**	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München,
		b) = = = = II. = = : Bezirkskommando Würzburg,
		c) = = = = III. = = : Bezirkskommando Nürnberg.
3.	**Sachsen** (Königreich) .	a) Für den Bezirk des XII. (1. K. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden,
		b) = = = = XIX. (2. K. S.) = : Bezirkskommando I Leipzig.
4.	**Württemberg** . . .	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	**Baden**	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	**Hessen**	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	**Mecklenburg-Schwerin** .	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	**Sachsen** (Großherzogt.)	Bezirkskommando Marburg.
9.	**Mecklenburg-Strelitz** .	= Schwerin.
10.	**Oldenburg**	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) = = übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	**Braunschweig** . . .	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	**Sachsen-Meiningen** . .	= Marburg.
13.	**Sachsen-Altenburg** . .	= Magdeburg.

*) A. G. I. S. 10.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	Bezirkskommando Marburg.
15.	Anhalt	〃 Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	〃 Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	〃 Marburg.
18.	**Waldeck**	〃 Marburg.
19.	**Reuß ä. L. (Greiz)** .	〃 Marburg.
20.	**Reuß j. L. (Gera)** . .	〃 Marburg.
21.	**Schaumburg-Lippe** . .	〃 Münster.
22.	**Lippe**	〃 Münster.
23.	**Lübeck**	〃 Schleswig.
24.	**Bremen**	〃 Schleswig.
25.	**Hamburg**	〃 Schleswig.
26.	**Elsaß-Lothringen** . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen.

1	2			3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob diese durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ....ten .... 19 .

Abgesandt: ....

(Unterschrift.)

Eingegangen: ....

Anlage K.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des .... Vierteljahrs 19........ besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch Anstellung: nicht etatsmäßige	etatsmäßige	Nummer: des Zivilversorgungsscheins	des Anstellungsscheins	der Anstellungsbescheinigung (§ 10 Nr. 6) **)	Datum der Vakanzennachweisung	Bemerkungen
A. Anstellung von Militäranwärtern usw.								
I. In Stellen, die durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/05	—	—	5. 3. 07	
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/04	—	—	26. 2. 07	
II. In Stellen, die nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
S.	Postassistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—	
B.	—	—	Militär-Bauregistrator N. N.	III. 5/00	—	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—	
P.	—	—	Kasernenwärter N. N.	—	—	V. 3/99	—	
B. Anstellungen von Zivilanwärtern.								
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
L.	Stationsassistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07	

N., den ....ten .... 19........ (Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probedienstleistung. — **) A. G. I. S. 6.

Anlage L.

Bestimmungen

über die

Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Zivilversorgung.**)

A. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei der Aushändigung des Zivilversorgungsscheins anzuweisen, ihre Stellenbewerbungen nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (§ 12 A. G. I und § 10 A. G. II).

Der Truppenteil usw.***) hat die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende körperliche wie sonstige Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Die Beibringung dieses Nachweises oder die Zulassung zu etwa vorgeschriebenen Prüfungen kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

4. Zu diesen zivildienstlichen Beschäftigungen (vgl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung soll von den Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils usw. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an den Militäranwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben usw. unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (§ 20 A. G. I).

6. Zur Vermeidung von Überhebungen an Militärgebührnissen müssen die Truppenteile usw. genau ermitteln, ob es sich im gegebenen Falle um eine informatorische Beschäftigung oder um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vgl. nachstehend Nr. 21 und 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben usw. in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile usw. verpflichtet, sich mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen und sie zu einer ganz bestimmten Erklärung über die Art der Beschäftigung des Anwärters zu veranlassen.

Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörende Auskunft zu geben.

---

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vgl. § 10 Nr. 6 A. G. I).

**) Für Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes (Unterzahlmeister, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

***) Unter Truppenteil usw. sind in diesen Bestimmungen das Regiment, das selbständige Bataillon, die Behörde oder Anstalt zu verstehen.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe kann nur in Stellen stattfinden, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

Die nur zum Teil (zur Hälfte usw.) mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen sind in diesem Sinne stets als vorbehaltene Stellen anzusehen, also auch dann, wenn ein Militäranwärter in eine Stelle einberufen wird, die nach der Reihenfolge zwischen Militär- und Zivilanwärtern, wie sie sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt, einem Zivilanwärter hätte übertragen werden können.

8. Ein solches Kommando hat ferner zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt oder die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt von der Anstellungsbehörde zu erwarten hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Unfreiwillig wird ein kommandierter Militäranwärter nur entlassen werden, wenn er sich nicht bewährt, niemals aber wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil usw. kann dem Militäranwärter von der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (§ 20 A. G. I und § 15 A. G. II).

Wenn nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, so muß der Kommandierte nach Ablauf des Kommandos entweder in den Dienst zurücktreten oder aus dem Etat des Truppenteils usw. ausscheiden. In diesem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Überhebungen muß der Truppenteil usw. des kommandierten Militäranwärters die Anstellungsbehörde ersuchen, ihm unmittelbar nach der Beschlußfassung mitzuteilen, ob der Militäranwärter von ihr übernommen oder entlassen werden wird (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist oder nach Beendigung der Beschäftigung die Qualifikation für die Stelle nicht erworben hat.

Eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Ressorts oder in verschiedene Dienstzweige ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich von dem Ermessen des Truppenteils usw. abhängig, der bei der Entscheidung die dienstlichen Interessen zu wahren hat.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen vorgeschriebenen und deshalb von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen siehe Nr. 25.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für die der Militäranwärter bereits als „qualifiziert" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen; eine Ausdehnung darüber hinaus ist nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von drei Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten darf, wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt (§ 14 A.G. I und § 15 A.G. II).

Handelt es sich hierbei um eine informatorische Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß vor der Einreichung des Antrags die Notwendigkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt worden sein.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; Bedingung ist dies aber keineswegs, sondern es kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird der Militäranwärter auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, schon infolge einer informatorischen Beschäftigung endgültig in den Zivildienst übernommen werden können.

16. Damit in jedem Falle rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, muß der Truppenteil usw. die Anstellungsbehörden ersuchen, ihm noch vor der Beendigung der informatorischen Beschäftigung eines Militäranwärters mitzuteilen, ob dieser nach Ableistung der Beschäftigung zum Truppenteil zurücktritt oder ob sich an das Kommando eine Probedienstleistung oder eine Anstellung auf Probe anschließt oder ob seine endgültige Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung eines Militäranwärters zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann sie auf Antrag der Anstellungsbehörde dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert worden war, dieser die Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob eine wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Ressorts erfolgen kann, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils usw.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie von Stellen im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde usw. tatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Wegen der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Nr. 7 des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift Bezug genommen.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen kann, ist lediglich von der zuständigen Militärbehörde unter Wahrung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probedienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

20. Den Militäranwärtern darf ferner durch einen Urlaub bis zu drei Monaten Gelegenheit gegeben werden, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung zur demnächstigen Erlangung einer Stelle zu suchen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist es hierbei, ob die in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Zivilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung oder eine Stelle, so soll er seinem Truppenteil hiervon unverzüglich Meldung erstatten und gleichzeitig berichten, ob es sich

1. um eine sofortige Anstellung oder
2. um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung, und zwar entweder
   a) in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen oder
   b) in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder ob es sich
3. um eine nur vorübergehende Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten, gleichviel ob in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle, ob im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis,

handelt.

Der Truppenteil veranlaßt alsdann, daß der Anwärter entweder (zu 1) mit dem Tage der Anstellung ausscheidet oder (zu 2a) unter Aufhebung des Urlaubs auf die zulässige Dauer kommandiert wird, oder daß (zu 2b und 3) der Urlaub in einen solchen nach § 58 Nr. 7a oder c der Fr. Bes. V. umgewandelt wird.

Sache des Truppenteils usw. ist es auch, dafür zu sorgen, daß er dauernd über die Art der Beschäftigung eines beurlaubten Militäranwärters unterrichtet bleibt. Er hat sich zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Zivilbehörden usw. in Verbindung zu setzen.

C. **Schlußbestimmungen.**

22. Vor Antritt ihres Kommandos oder Urlaubs (Abschnitt A und B) ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil usw. jede Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen zu melden.

Auch sind sie darauf hinzuweisen, daß sie für Überhebungen an Militärgebührnissen auch nach dem Ausscheiden haftbar bleiben, sich aber durch Versäumnis der Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zustehender Militärgebührnisse, auch strafbar machen. Die Belehrung ist schriftlich, in Form einer Verhandlung vorzunehmen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vgl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vgl. A III), oder der Beurlaubung zur Erlangung anderweiter Stellen usw. (vgl. B), so kann er entsprechend längere Zeit kommandiert oder beurlaubt bleiben.

Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazarett oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 58 Nr. 5 der Fr. Bes. V. aus ihren Gebührnissen zu bestreiten.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückkehren.

25. Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 56 Nr. 1 der Fr.Bes.V. wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit oder informatorische Beschäftigung anzurechnen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich von der Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese unter Umständen bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorlegen zu können.

Berlin, den 19. August 1907.

Kriegsministerium.

v. Einem.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.